

Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Linthkanal

Vom 14. Juni 2010

Die Fischereikommission für den Zürichsee, Linthkanal und Walensee,

gestützt auf die Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 10. September 1993,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Fischerei im Linthkanal.

² Die Kantone signalisieren Kanalanfang und Kanalende.

B. Fischereiberechtigungen

§ 2. Linthkanalpatente

¹ Das Linthkanalpatent wird als Jahres- oder Tagespatent abgegeben. Es berechtigt Personen ab 12 Jahren zur Angelfischerei. Massgebend ist das Kalenderjahr, in dem das 12. Altersjahr vollendet wird.

² Jahrespatente gelten für ein Kalenderjahr. Sie können beim Sekretariat der Fischereikommission bezogen werden. Für den Erwerb von Jahrespatenten ist ein Sachkundenachweis erforderlich.

³ Das Sekretariat der Fischereikommission bestimmt in Absprache mit den Fachstellen der Konkordatskantone weitere Ausgabestellen für Tagespatente und regelt die Abgabemodalitäten.

§ 3. Patentgebühren

¹ Die Patentgebühren betragen bei Wohnsitz:

		Jahrespatent	Tagespatent
a)	in einem Vertragskanton	Fr. 150.--	Fr. 30.--
b)	in einem anderen Kanton	Fr. 250.--	Fr. 30.--
c)	im Ausland	Fr. 300.--	Fr. 30.--

² Jugendliche bis 16 Jahre bezahlen für das Jahrespatent die halben Patentgebühren. Massgebend ist das Kalenderjahr, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

³ Die Ausgabestellen für Tagespatente können zusätzlich zu den Patentgebühren nach Absatz 1 eine Patentausstellgebühr von Fr. 5.-- pro abgegebenem Tagespatent erheben

§ 4. Kinder und Jugendliche

¹ Fischereiberechtigte können Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 12. Altersjahr an ihrer Stelle und unter ihrer Aufsicht fischen lassen. Gefangene Fische werden der Fangzahl der fischereiberechtigten Person zugerechnet und müssen in deren Fangstatistik eingetragen werden.

C. Erlaubte Gerätschaften

§ 5. Fanggeräte und Hilfsmittel

¹ Für die Fischerei sind folgende Fanggeräte und Hilfsmittel erlaubt:

- a) eine Angelrute;
- b) höchstens zwei Köder;
- c) natürliche und künstliche Köder mit maximal zwei Anbissstellen pro Köder (ein Einfach- oder ein Mehrfachhaken gilt als eine Anbissstelle);
- d) tote Köderfische, Köderfisch-Imitationen (Löffel, Spinner, Wobler, Gummifische und in ihrer Wirkung vergleichbare Köder) sind nur in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. September erlaubt;
- e) Feumer (Kescher) zum Anlanden gefangener Fische;
- f) Fanggeräte zum Köderfischfang gemäss § 7

² Das Anfüttern der Fische ist verboten.

§ 6. Widerhaken

Das Verwenden von Widerhaken ist verboten.

§ 7. Köderfische

¹ Das Verwenden lebender Köderfische ist verboten. Als tote Köderfische dürfen nur Fische verwendet werden, die aus dem Linthkanal, Zürichsee oder Walensee stammen.

² Das Verwenden von Köderfischreuse oder Köderfischflasche sowie einem Senknetz mit einer maximalen Netzfläche von 1 m² ist nur Inhabern von Jahrespatenten erlaubt.

³ Köderfische dürfen nur für den Eigenbedarf gefangen werden.

D. Schonbestimmungen

§ 8. Schonzeiten

¹ Es gelten folgende Schonzeiten:

a)	Forelle	1. Oktober	-	31. Januar
b)	Äsche	1. Februar	-	31. Mai
c)	Felchen	1. Dezember	-	31. Januar

§ 9. Schonmasse

¹ Die gefangen Fische müssen von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse folgende Mindestmasse aufweisen:

a)	Forelle	32 cm
b)	Äsche	32 cm
c)	Felchen	25 cm

§ 10. Fangzeiten

¹ Im Linthkanal darf gefischt werden:

- a) während der Sommerzeit von 04.00 Uhr bis 23.00 Uhr
- b) während der übrigen Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr

§ 11. Fangzahlbeschränkung

¹ Fischerinnen und Fischer dürfen an einem Tag höchstens 4 Forellen oder Äschen sowie höchstens 6 Felchen fangen.

² Fischerinnen und Fischer dürfen in einem Kalenderjahr höchstens 100 Edelfische (Forellen, Äschen und Felchen) fangen.

§ 12. Schongebiete

¹ Die Fischereikommission kann Schongebiete festlegen. Sie setzt die Fischereiberechtigten in geeigneter Weise darüber in Kenntnis.

§ 13. Watverbot

¹ Das Waten ist vom 1. November bis 30. April verboten.

E. Rechte und Pflichten der Berechtigten

§ 14. Ausweispflicht

¹ Die Fischereiberechtigung, die Fischfangstatistik sowie ein amtlicher Ausweis sind bei der Fischereiausübung stets mitzuführen und den Aufsichtsorganen vorzuweisen

§ 15. Statistikpflicht

¹ Der Inhaber eines Linthkanalpatentes hat jeden gefangenen Fisch unverzüglich (bevor weitergefischt wird) in die Fangstatistik einzutragen.

² Die Fangstatistik ist nach Ablauf der Gültigkeit des Patentes, spätestens Ende Februar des nächsten Jahres, dem Sekretariat der Fischereikommission einzureichen. Nicht eingereichte Fangstatistiken können kostenpflichtig gemahnt werden.

§ 16. Meldepflicht

¹ Der Fang markierter Fische ist unter Angaben von Länge, Gewicht, Fangdatum und –ort der Patentausgabestelle, der kantonalen Fischereiverwaltung oder der Fischereiaufsicht sofort zu melden. Die Marke ist der Meldung beizulegen.

F. Aufsicht und Bewirtschaftung

§ 17. Fischereiaufsicht

¹ Die Organe der Fischereiaufsicht sind:

- a) die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Stelle des Kantons und ihre oder seine Stellvertretung;
- b) die kantonalen Fischereiaufseherinnen und –aufseher;
- c) die kantonalen Wildhüterinnen und Wildhüter;
- d) die von den Kantonen zugelassenen privaten Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher.

² Die Aufsichtsorgane nach § 17 Abs. 1 Bst. a bis c üben die Fischereiaufsicht ohne Rücksicht auf die Kantongrenzen entlang des ganzen Kanals aus.

³ Den Aufsichtsorganen sind alle für die Fischereiaufsicht sachdienlichen Auskünfte zu erteilen sowie Ausweise, Patente, Statistiken, Gerätschaften, Behältnisse und gefangene Fische auf Verlangen vorzuweisen. Sie können unberechtigt gefangene Tiere sowie verbotene Hilfsmittel und Gerätschaften beschlagnahmen.

⁴ Die Aufsichtsorgane weisen sich bei Amtshandlungen aus.

§ 18. Besondere Bewirtschaftungsmassnahmen

¹ Die Fischereikommission und die Kantone können für Laichfischfänge, Bestandesregulierungen oder Forschungszwecke von den Schutzbestimmungen abweichen sowie unter ihrer Aufsicht besondere Fanggeräte zulassen.

G. Schlussbestimmungen

§ 19. Inkrafttreten

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten nach Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation am 1. Januar 2011 in Kraft.

§ 20. Aufhebung

¹ Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen werden die Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Linthkanal vom 5. November 1994 samt den darauf beruhenden Beschlüssen aufgehoben.

§ 21. Veröffentlichung

¹ Die Ausführungsbestimmungen sind in den Gesetzesammlungen der Kantone Schwyz, Glarus und St. Gallen zu veröffentlichen.